



19. Dezember 2023

Zahl: 2/010 – 2023 GStpV

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 6) Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung sowie örtlicher Bauvorschriften.

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG, sowie örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 18.12.2023 auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 8 und § 27 Abs. 1 lit. d) und e) der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2023, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung sowie folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Abstellmöglichkeiten

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die notwendige Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl von Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Berwang gleichermaßen.

- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind und die kürzeste Wegverbindung 300 m nicht überschreitet. In den gemäß § 8 Abs. 3 TBO 2022 genannten Fällen, kann diese Entfernung überschritten werden. In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeit für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Gemeinde Berwang wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Abs. 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen

Anzahl der Stellplätze

1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

1.1 Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

(siehe Aufstellung)

Die Anzahl der erforderlichen und vorzuschreibenden Abstellmöglichkeiten wird entsprechend den Vorschriften der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015 wie folgt festgesetzt und darf auch die angeführten Höchstzahlen nicht überschreiten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
gesamtes Gemeindegebiet Berwang	1,8	2,7	3,0	3,2

Die Berechnung der Wohnnutzfläche richtet sich nach § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015.

2. Heime

2.1 Jugendherbergen

für 10 Betten je 2 Stellplätze

2.2 Fremdenheime: je 3 Betten

1 Stellplatz

3. Schulen

Kindergärten, Horte, Sonderschulen

je Klasse oder Gruppenraum

Pflicht- u. allg. bildende höhere Schulen

1 Stellplatz

4. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Zimmervermietung

4.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil

je 3 Betten

1 Stellplatz

+ zusätzlich ab dem 50. Bett

1 Stellplatz für die Anlieferung der jeweiligen Güter und Waren
tauglicher LKW-Abstellplatz

+ zusätzlich für jedes 70. Bett

1 Busparkplatz

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 4.2 | Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil
zusätzlich zu den Stellplätzen
aus 4.1 für jeden 8. Sitzplatz im
Restaurationsteil der die Anzahl der Betten
übersteigt | 1 Stellplatz |
| 4.3 | Privatzimmervermietung: je 3 Betten | 1 zusätzlicher Stellplatz |
| 4.4 | Apartments bzw. Ferienwohnungen
je Apartment unter 60 m ²
je Apartment über 60 m ² | 1 Stellplatz
2 Stellplätze |
| 4.5 | Tanzlokal / Disco
je 10 m ² Nutzfläche der Gasträumlichkeiten | 1 Stellplatz |
| 4.6 | Restauration, Ausflugsgaststätte, Raststätte
je 8 Sitzplätze | 1 Stellplatz |

5 Verkaufsstätten

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.1 | Laden- und Geschäftshäuser je 30 m ²
Nutzfläche der Büro- bzw. Verkaufsräume | 1 Stellplatz
mindestens jedoch 2 Stellplätze |
| 5.2 | Supermärkte je 20 m ² Nutzfläche
der Verkaufsräume | 1 Stellplatz |

Von den Festlegungen Pkt. 4 und Pkt. 5 können Objekte ausgenommen werden, welche keine öffentliche Zufahrt (z.B.: Jausenstation) haben bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen legt der Gemeinderat den Umfang der Abstellplätze fest.

6 Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräumen

- | | | |
|-----|---|--|
| 6.1 | Büro und Verwaltungsgebäude, Schalter-
und Abfertigungs- und Beratungsräume,
Arztpraxen und dergleichen | je 30 m ² Betriebsnutzfläche
1 Stellplatz

mindestens jedoch 2 Stellplätze |
|-----|---|--|

Die Ermittlung der Betriebsnutzfläche erfolgt analog zur Ermittlung der Wohnnutzfläche.

7 Gewerbe und Industrie

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| 7.1 | Industrie und Gewerbeanlagen | je 50 m ² Betriebsfläche
1 Stellplatz |
|-----|------------------------------|---|

8 Versammlungsstätten

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 8.1 | Versammlungsräume, Kino
und Mehrzwecksäle | 1 Stellplatz je 5 Besucher |
|-----|--|----------------------------|

9 Sportstätten

9.1	Spiel- und Sporthallen	je 50 m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher 1 Stellplatz
9.2	Freibäder	je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz
9.3	Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher 1 Stellplatz
9.4	übrige Sportanlagen und dergleichen	je 10 Besucher 1 Stellplatz

§ 3

Bepflanzung und maximale Anzahl an oberirdischen Stellplätzen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Stellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung ins Orts-, Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet. Maximal dürfen 40 Abstellplätze auf einem Baugrundstück oder in einem als Einheit zu bezeichnenden Parkplatz ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Parkplätze.

§ 4

Anordnung von Stellplätzen

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur jene angerechnet, auf die jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann (siehe hierzu OIB-Richtlinie 4, Punkt 2.10 der OIB-Richtlinien 2019).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ausgleichsabgabenverordnung vom 03.08.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: 19. DEZ. 2023
abzunehmen am: - 3. JAN. 2024
abgenommen am: 05. JAN. 2024



Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berkoldt)